

# SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN über den Bebauungsplan Nr. 11 "Am Buttweg"

Teil A – Planzeichnung

M 1:750



## Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

### 1. Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 BauGB, § 4 und §§ 16 - 20 BauNVO)

<b>WA</b>	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
10 Wo	höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
GR	max. zulässige Grundfläche in m <sup>2</sup>
GR 150 je DHH	max. zulässige Grundfläche je Doppelhaushälfte in m <sup>2</sup>
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
FH	zulässige Firsthöhe als Höchstmaß
TH	zulässige Traufhöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
E	nur Einzelhäuser zulässig
D	nur Doppelhäuser zulässig
—	Baulinie
—	Baugrenze
→	Hauptfahrsrichtung
KWD	Kräpplwalmdach

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

—	Straßenbegrenzungslinie
—	Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung
—	Verkehrsberuhigte Mischverkehrsfläche
—	Einfahrtbereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

—	Flächen für Versorgungsanlagen
○	Abwasser
●	Stellplatz Müllbehälter
⊕	Elektrizität

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

—	Grünflächen
—	Hausgarten, privat

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

—	Erhaltung von Bäumen
---	----------------------

Sonstige Planzeichen

—	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 22 BauGB)
—	Zweckbestimmung: private Stellplätze

—	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
---	--

A	Anbauverbotszone
S	Sichtdreiecke

—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

—	vorhandene bauliche Anlagen
—	vorhandene Flurstücksgrenzen

8/4	Flurstücksnummern
45,10	vorhandene Geländehöhen in m ü. NN

—	Böschung
—	Bemaßung in m

—	künftig fortfallend
①	Nummerierung der Baufelder

3. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

—	Schutzgebiet für Grundwassergewinnung - Schutzzone IIIb
---	---

## Hinweise

Der Geltungsbereich der Satzung liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Kühlungsborn-Bad Doberan. Gemäß § 136 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG) bleiben die auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes der DDR beschlossenen Trinkwasserschutzgebiete weiterhin bestehen. Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete - 1. Teil "Schutzgebiete für Grundwasser" (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Alt- oder Abfalllagerungs- oder Abfallbehandlungsanlagen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekanntes Bestehen von Alt- oder Abfalllagerungs- oder Abfallbehandlungsanlagen (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altlagerungen) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Rostock wird hingewiesen.

Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Nach § 20 Landeswaldgesetz M-V sind in einem Abstand von 30 m zum Wald Neubebauungen jeglicher Art, auch von Nebengebäuden, unzulässig.

Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in der zuletzt geänderten Fassung. Darüber hinaus gilt im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06 Ausgabe 2006, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln 2007).

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Gesetze, Erlasse und Richtlinien sind im Bauamt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseestraße 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten einsehbar.

Plangrundlagen:  
Lage- und Höhenplan Vermessungsbüro Wieck, Kühlungsborn 18.07.2013; Topographische Karte im Maßstab 1:10000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, eigene Erhebungen

## Präambel

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung vom 18.04.2006, einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom folgenden Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Am Buttweg", umfassend die Flurstücke 55/2 (teilw.), 60/1, 60/2 (teilw.), 61/3, 61/4 (teilw.), 61/13 (teilw.), 61/14 und 61/15 (teilw.) der Flur 3, Gemarkung Kühlungsborn, gelegen südwestlich der Schloßstraße am Ortsausgang von Kühlungsborn in Richtung Kröppeln, zwischen Buttweg und Cubanze, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

## Teil B - Text

Es gilt die Bauvorschriftenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548):

- Art der baulichen Nutzung, höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)**
  - In den Allgemeinen Wohngebieten sind Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig. Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird bestimmt, dass in den Allgemeinen Wohngebieten die Neuerrichtung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen oder der Umbau bzw. die Umnutzung vorhandener Gebäude bzw. Wohnungen zu Ferienhäusern bzw. Ferienwohnungen oder die Vermietung von Ferienzimmern unzulässig ist.
  - Innerhalb des Baufeldes mit der laufenden Nummer 1 ist die Errichtung eines Wohngebäudes als Einzelhaus mit max. 10 Wohneinheiten zu Dauerwohnzwecken zulässig. In dem abgegrenzten nordwestlichen Bereich des Baufeldes 1, der im 30 m - Waldabstandsstreifen liegt, ist zur Sicherung von Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand eine Nutzung unzulässig, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dient.
  - Innerhalb des Baufeldes mit der laufenden Nummer 2 ist ein Wohngebäude als Einzelhaus mit max. 5 Wohneinheiten zu Dauerwohnzwecken zulässig.
  - Innerhalb des Baufeldes mit der laufenden Nummer 3 ist ein Wohngebäude als Doppelhaus mit max. 2 Wohneinheiten (max. 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte) zu Dauerwohnzwecken zulässig.

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)**
  - Das zweite Vollgeschoss ist in den Baufeldern 1 und 3 nur innerhalb des Daches zulässig.
  - Für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen gilt als Bezugspunkt die mittlere Höhe der Gebäude überdeckte Geländeoberfläche.
  - Die zulässige Grundfläche darf im Baufeld 1 für Terrassen und Balkone ein max. 80 m<sup>2</sup> und im Baufeld 2 für unterkellerte Terrassen ein max. 120 m<sup>2</sup> überschreiten werden.
  - Die vorhandenen Geländehöhen dürfen auf den privaten Baugrundstücken nur um max. +/- 0,50 m verändert werden. Erdwälle höher als 0,5 m sind unzulässig. Als Bezugspunkt gilt die vorhandene Geländeoberfläche.

- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
  - In den festgesetzten Baufeldern ist nur die offene Bauweise zulässig.
  - Die Errichtung des Wohngebäudes im Baufeld 1 muss innerhalb der festgesetzten Baulinien erfolgen. Innerhalb der südwestlich vorgelagerten Baugrenzen sind ausschließlich Terrassen einschließlich Überdachungen und Balkone zulässig.
  - Im Baufeld 2 sind innerhalb der nordwestlich vorgelagerten Baugrenzen ausschließlich Terrassen oder unterkellerte Terrassen einschließlich Überdachungen zulässig.

- Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 u. 14 BauNVO)**
  - Innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze ist der Stellplatzbedarf der Baufelder 1 und 2 zu erfüllen. Die Errichtung von Carports oder Garagen ist unzulässig.
  - Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen und freistehenden Antennenmasten im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

- Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)**
  - Entlang der Landesstraße 11 dürfen in einer Entfernung bis zu 20,0 m, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung nicht errichtet werden (Anbauverbotszone gem. § 31 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz - StrVG-MV). Offene Stellplätze und Zufahrten sind zulässig (Anbauverbotszone gem. § 32 StrVG-MV). Werbeanlagen sind nur außerhalb der 20 m - Anbauverbotszone zulässig (§ 31 Abs. 2 StrVG-MV).
  - Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO unzulässig. Grundstückeinfriedungen und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind vorhandener und zu erhaltender Baumbestand sowie Neuanpflanzungen mit einer Kronensatzhöhe von über 2,5 m.

- Löschwasserversorgung und Flächen für die Ableitung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 - 14 BauGB)**
  - Zur Versorgung mit Löschwasser ist im Plangebiet eine unterirdische Zisterne zu errichten. Der Löschwasserbedarf ist entsprechend den umgesetzten Bauvorhaben mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
  - Die öffentlichen Verkehrs- und privaten Stellplatzflächen und Fußwege sind nur in wasserundurchlässiger Bauweise zulässig.
  - Das Niederschlagswasser von den Dachflächen ist auf den jeweiligen Grundstücksflächen zur Versickerung zu bringen.

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich sowie Anpflanzung und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 1a, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 1a BauGB)**
  - Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
  - Die zum Erhalt festgesetzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft vor Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, und während der Baumaßnahmen zu schützen. Totholz- und Pflegeschnitte sind zulässig. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.
  - Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten“ sind 7 Stück Obstbaum-Hochstämme heimischer Arten in der Qualität 3kv, SU 12-14 cm als Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe anzupflanzen und lauerhaft zu erhalten. Alle Bäume sind 3 Jahre in der Entwicklungsphase zu pflegen.
  - Grünflächenbeseitigungen sind nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln und somit innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 30.02. eines jeden Jahres durchzuführen.
  - Die Errichtung von unterirdischen Anlagen zur Ver- und Entsorgung sowie dazugehöriger Leitungen und Zufahrten (als Schotterterrassen oder Rasengitter) ist innerhalb der privaten Hausgärten zulässig.

- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBAuO M-V)**
  - Es sind ausschließlich Krüppelwalmdächer zulässig. Die Bedachung ist nur mit Reet oder mit Biberschwanz- bzw. Tonziegel in naturrot zulässig.
  - Der Dachüberstand der Traufseite muss mindestens 30 cm und darf maximal 80 cm betragen. Am Organg beträgt der Dachüberstand mind. 20 cm und max. 80 cm.
  - Dachgauben und Zwerchgiebel bzw. -dächer müssen je Gebäude in einheitlicher Form und in der gleichen Dachhaut wie das Hauptdach ausgeführt werden. Trapezgauben, Dreiecksgauben und Gauben mit Tonnenhäuten sind ebenso wie Dacheinschnitte unzulässig. Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchdächer mit einer Dachneigung über 45° sind unzulässig. Mehrere Einzelgauben auf einer Dachseite sind symmetrisch anzuordnen und in gleicher Art und Größe herzustellen. Eine Einzelgaube darf im Baufeld 1 max. 15 % und in den Baufeldern 2 und 3 max. 20 % der Traufhöhe des Hauptdaches breit sein. Mehrere Gauben dürfen im Baufeld 1 insgesamt max. 35% und in den Baufeldern 2 und 3 max. 50 % der Traufhöhe des Hauptdaches breit sein. Der Abstand der Gaube von der Traufe muss mind. 0,75 m, von der Giebelseite mind. 1,5 m betragen.
  - Das Wohngebäude im Baufeld 1 muss die Grundmaße und die Kubatur des ehemaligen Scheunengebäudes wieder aufnehmen. Dabei sind die vorhandene Feldsteinwand an der Nordostseite sowie die beiden Giebelwände in rotem Klinker zu erhalten. Zeitgemäße Fenster- und Türöffnungen sind zulässig. Sonstige Fassaden in den Baufeldern 1 - 3 sind nur als Klinkerfassaden in rot oder als Glatzputz in beige, gelb oder rot auszuführen. Holzfassaden sind nur naturbelassen oder in grau oder rot und bis zu einem Anteil von 50 % der jeweiligen Fassadenfläche zulässig. Ebenso zulässig ist die Kombination der genannten Gestaltungselemente mit echtem Fachwerk. Die Verwendung von Fassadenmaterialien oder von Fassadenverkleidungen, die andere Bauteile vortäuschen, ist unzulässig. Blockbohlenhäuser sind unzulässig. Eine Verschönerung von Fassadenteilen und sichtbare Rolllädenkästen sind unzulässig.
  - Sichtschutzanlagen sind mit Rankpflanzen zu begrünen. Dauerstellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünter Umkleiedung oder Rankgittern zu versehen.
  - Einfriedungen sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur als Laubholzhecke aus heimischen Arten zulässig, dabei sind Drahtzäune nur innerhalb der Hecken zulässig.
  - Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig.
  - In den Allgemeinen Wohngebieten gilt: Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung bis zu einer Größe von 0,75 m<sup>2</sup> im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig.
  - Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 LBAuO M-V und kann mit Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.

## Verfahrensvermerke

- Der Aufstellungsbeschluss der Stadtvertreterversammlung wurde am 06.09.2012 gefasst. Eine Änderung zum Aufstellungsbeschluss wurde am 10.12.2013 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Änderung dazu ist am 12.12.2013 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn erfolgt.  
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 22.05.2015 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 17.12.2013 beteiligt worden.  
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 22.05.2015 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 05.01.2014 bis zum 24.01.2014 durch eine öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.12.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den räumlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltpflicht aufgefordert worden.  
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 22.05.2015 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Stadtvertreterversammlung hat am 24.04.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.  
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 22.05.2015 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu einschließlich Umweltbericht sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 26.05.2014 bis zum 27.06.2014 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen zur Verfügung stehen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 15.05.2014 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Ostseebad Kühlungsborn bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 23.05.2014 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 22.05.2015 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereichs am 16.10.2014 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der legerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.  
Kühlungsborn, den 07. Nov. 2014 (Siegel) Off. best. Vermesser
- Die Stadtvertreterversammlung hat die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.10.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 22.05.2015 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am 16.10.2014 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11 wurde mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 16.10.2014 gebilligt.  
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 22.05.2015 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit ausgeteilt.  
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 22.05.2015 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.05.2015 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entschon von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 ist mit Ablauf des 21.05.2015 in Kraft getreten.  
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 22.05.2015 (Siegel) Der Bürgermeister

## Übersichtsplan



## SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN über den Bebauungsplan Nr. 11 "Am Buttweg"

SATZUNGSBESCHLUS

16.10.2014

